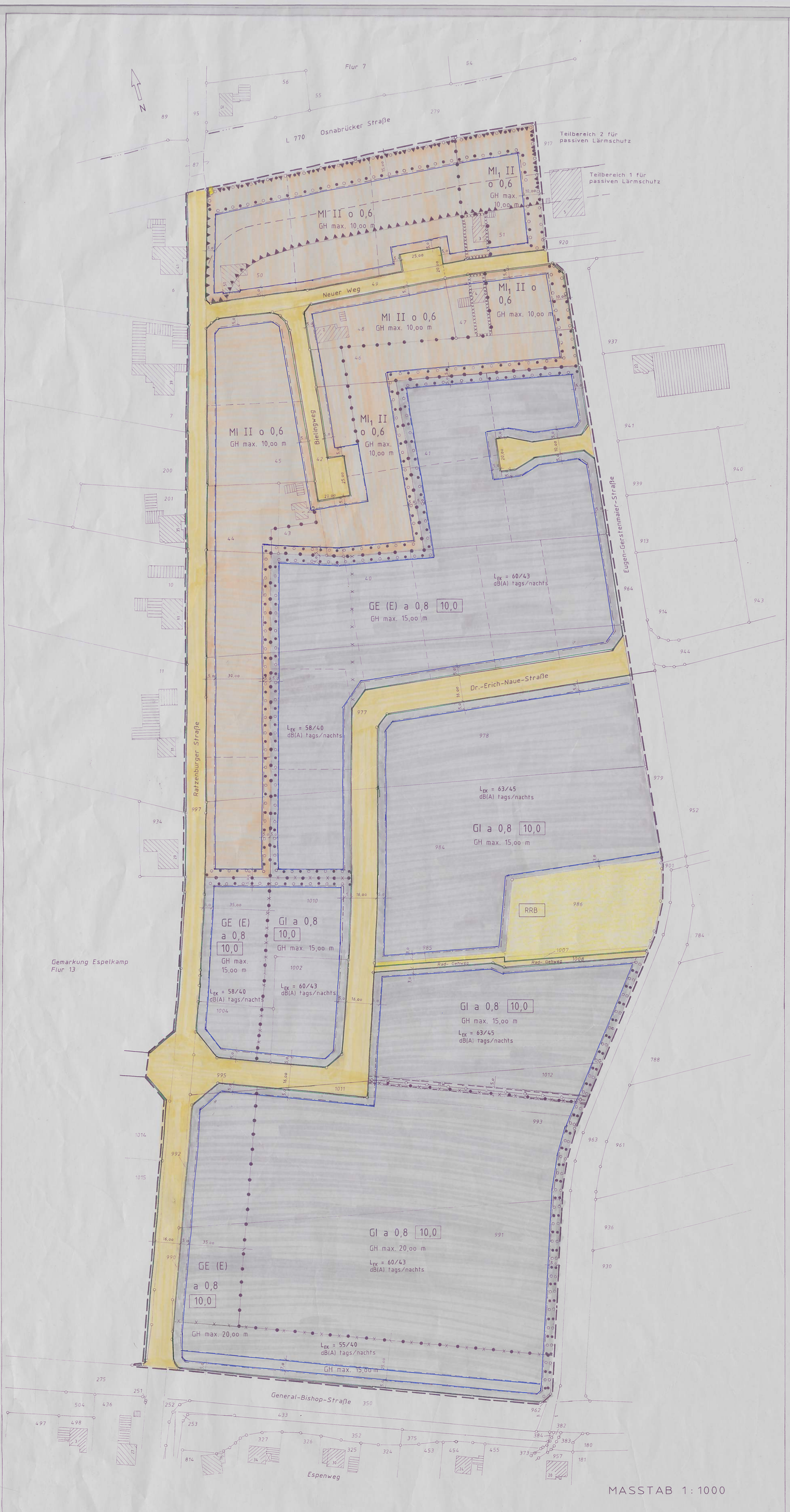
Arbeitsexemplar 58



MASSTAB 1:1000

A. RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON PLANUNGSVORHABEN FÜR DIE INNENENTWICKLUNG DER STÄDTE VOM 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316),

GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NRW) VOM 14.7.1994 (GV.NRW S. 666). ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 3.5.2005 (GV.NRW S. 498),

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE -BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)- VOM 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON PLANUNGSVERFAHREN FÜR INFRASTRUKTURVORHABEN VOM 9.12.2006 (BGBl. I 2006 S. 2833),

LANDSCHAFTSGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LG NRW) VOM 21.7.2000 (GV. NRW 2000 S. 568). ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15.12.2005 (GV.NRW 2006 S. 35),

BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NRW) VOM 1.3.2000 (GV. NRW S. 256). ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS ERSTE GESETZ ZUM BÜROKRATIEABBAU VOM 13.3.2007 (GV.NRW S. 133),

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE -BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)- IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990 (BGBl. I S. 133), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 22.4.1993 (BGBl. I S. 466),

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) 1990 VOM 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

B. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN / HÖHEN / SONSTIGES

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9 (7) BauGB
- MI , MI1 — MISCHGEBIET GEM. § 6 (1) BauNVO
- GE (E) — EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET GEM. § 8 (1) BauNVO
- GI — INDUSTRIEGEBIET GEM. § 9 (1) BauNVO
- 0,6 , 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. §§ 16, 17 UND 19 BauNVO
- 10,0 — BAUMASSENZAHL GEM. § 21 BauNVO
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMAß GEM. §§ 16 UND 20 BauNVO
- GH max.10,00 m / GH max.15,00 m — MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE (GH) IN METERN GEM. §§ 16 UND 18 BauNVO
- o — OFFENE BAUWEISE GEM. § 22 BauNVO
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE GEM. § 22 BauNVO
- BAUGRENZEN GEM. § 23 (3) BauNVO
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GEM. § 16 (5) BauNVO
- LEK = 60/43 dB(A) tags/nachts — MAXIMAL ZULÄSSIGE LÄRMEMISSIONSKONTINGENTE (LEK) NACH DIN 45691
- X X X — ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER IMMISSIONSWIRKSAMER FLÄCHENBEZOGENER SCHALLLEISTUNGSPEGEL
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUßERE EINWIRKUNGEN (LÄRMSCHUTZ) ERFORDERLICH SIND
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES GEM. § 9 (1) NR. 24 BauGB
- UNTERTEILUNG DER TEILBEREICHE 1 + 2 FÜR DEN PASSIVEN LÄRMSCHUTZ
- MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DES ENTSORGERS

2. VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 11 BauGB

- VERKEHRS- UND ÖFFENTLICHE GEHWEGFLÄCHE
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

3. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG, EINSCHLIEßLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER, SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 12 UND 14 BauGB

- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- RRB — ZWECKBESTIMMUNG: REGENRÜCKHALTEBECKEN
- VORH. TRANSFORMATORENSTATION
- RW — VORH. REGENWASSERKANAL

4. FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) NR. 25 a UND 25 b BauGB

C. BESTANDSANGABEN, SONSTIGE DARSTELLUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORH. GEBÄUDE
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN (NACHRICHTLICH)

D. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) NR. 1 BauGB

1.1 MISCHGEBIETE (MI, MI1) GEM. § 6 (1) BauNVO

(1) IN DEN MISCHGEBIETEN (MI, MI1) SIND FOLGENDE NUTZUNGEN GEM. § 6 (2) IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) BauNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG:

2. GESCHÄFTS- UND BÜROGEBÄUDE

3. EINZELHANDELSBETRIEBE NUR GEM. AUSNAHME S. 1.4, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES,

4. SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE,

5. ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE,

6. GARTENBAUBETRIEBE.

(2) IN DEN MISCHGEBIETEN (MI, MI1) IST GEM. § 1 (6) BauNVO DIE AUSNAHME GEM. § 6 (3) BauNVO UNZULÄSSIG.

(3) IN DEN MISCHGEBIETEN (MI) SIND GEM. § 1 (7) BauNVO WOHNUNGEN NUR AB DEM 1. OG ZULÄSSIG, IN DEN EG SIND AUSSCHLIEßLICH NUTZUNGEN GEM. 1.1 (1) DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ZULÄSSIG.

(4) IN DEN MISCHGEBIETEN (MI) IST GEM. § 1 (5) IN VERBINDUNG MIT § 1 (10) BauNVO DIE ERNEUERUNG, MODERNISIERUNG, SANIERUNG UND ANGEMESSENE ERWEITERUNG BESTEHENDER WOHNGEBÄUDE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

(5) IN DEN MISCHGEBIETEN (MI1) IST DAS WOHNEN UNZULÄSSIG.

1.2 EINGESCHRÄNKTE GEWERBEGEBIETE GEM. § 8 (1) BauNVO

(1) IN DEN EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIETEN SIND FOLGENDE NUTZUNGEN GEM. § 8 (2) IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) BauNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG:

1. GEWERBEBETRIEBE ALLER ART (MIT AUSNAHME VON EINZELHANDELSBETRIEBEN SIEHE 1.4), LAGERHÄUSER, LAGERPLÄTZE UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE,

2. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE,

4. ANLAGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE.

(2) IN DEN EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIETEN IST FOLGENDE NUTZUNG GEM. § 8 (3) IN VERBINDUNG MIT § 1 (6) BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG:

1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, DIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET UND IHM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND.

1.3 INDUSTRIEGEBIETE GEM. § 9 (1) BauNVO

(1) IN DEN INDUSTRIEGEBIETEN SIND FOLGENDE NUTZUNGEN GEM. § 9 (2) IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) BauNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG:

1. GEWERBEBETRIEBE ALLER ART (MIT AUSNAHME VON EINZELHANDELSBETRIEBEN SIEHE 1.4), LAGERHÄUSER, LAGERPLÄTZE UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE.

(2) IN DEN INDUSTRIEGEBIETEN IST FOLGENDE NUTZUNG GEM. § 9 (3) IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG:

1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, DIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET UND IHM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND.

1.4 IN DEN MISCH-, EINGESCHRÄNKTEN GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETEN KÖNNEN GEM. § 6 (2), § 8 (2) UND § 9 (2) IN VERBINDUNG MIT § 1 (9) BauNVO EINZELHANDELSBETRIEBE SOWIE EINZELHANDELSVERKAUFSSTELLEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, SOFERN SIE NICHT ZU DEN UNTER A GENANNTEN BRANCHEN ZÄHLEN.

A. UNZULÄSSIGE EINZELHANDELSBETRIEBE BZW. EINZELHANDELSVERKAUFSSTELLEN:
- LEBENSMITTEL, GETRÄNKE
- DROGERIE, KOSMETIK, HAUSHALTSWAREN
- SPIELWAREN
- SPORTARTIKEL
- UHREN, SCHMUCK
- MUSIKALIEN
- EINRICHTUNGSZUBEHÖR (OHNE MÖBEL)
- HAUS- UND HEIMTEXTILIEN, BASTELARTIKEL, KUNSTGEWERBE
- FOTO, OPTIK
- UNTERHALTUNGSELEKTRONIK, COMPUTER
- ELEKTROHAUSHALTSWAREN
- BEKLEIDUNG, LEDERWAREN, SCHUHE
- BABY-/KINDERARTIKEL
- KUNST UND ANTIQUITÄTEN
- BÜCHER, ZEITSCHRIFTEN, PAPIER, SCHREIBWAREN, BÜROORGANISATION

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) NR. 1 BauGB IN VERBINDUNG MIT §§ 16, 17, 18, 19, 20 UND 21 BauNVO

(1) DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE GRUNDFLÄCHE DARF IN DEN MISCHGEBIETEN DURCH ANLAGEN GEM. § 19 (4) BauNVO BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHENZAHL VON 0,8 ÜBERSCHRITTEN WERDEN. IN DEN EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIETEN SOWIE DEN INDUSTRIEGEBIETEN DARF DIE FESTGESETZTE GRUNDFLÄCHE DURCH ANLAGEN GEM. § 19 (4) BauNVO NICHT WEITER ÜBERSCHRITTEN WERDEN (§ 19 (4) SATZ 3 UND 4 BauNVO).

(2) MAßGEBEND FÜR DIE ERMITTLUNG DER ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE GEM. § 19 (3) BauNVO IST DIE FLÄCHE DES BAUGRUNDSTÜCKES EINSCHLIEßLICH DER GEM. § 9 (1) NR. 25 a UND 25 b BauGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN.

(3) ALS HÖHENBEZUGSPUNKT WIRD DIE GEMITTELTE HÖHE DER FERTIGEN STRAßENOBERKANTE, GEMESSEN AUF DER ACHSE DER ERSCHLIEßUNGSSTRAßE AN DEN GRENZEN DES BAUGRUNDSTÜCKES, FESTGESETZT.

(4) DIE HÖHENLAGE DES FERTIGEN ERDGESCHOßFUßBODENS WIRD AUF MAXIMAL 0,65 M ÜBER DEM HÖHENBEZUGSPUNKT (SIEHE ABS. 3) FESTGESETZT.

(5) DIE GEBÄUDEHÖHE WIRD AUF MAXIMAL 10,00 M BZW. 15,00 M (SIEHE ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN) ÜBER DEM HÖHENBEZUGSPUNKT (SIEHE ABS. 3) FESTGESETZT. SIE WIRD AM FERTIGGESTELLTEN GEBÄUDE AM DACHABSCHLUSS /ATTIKA BZW. AM SCHNITTPUNKT DER AUßENFLÄCHEN DER DACHHAUT (FIRST) GEMESSEN. AUSGENOMMEN VON DIESER BAUHÖHENBESCHRÄNKUNG SIND UNTERGEORDNETE BAUTEILE IM SINNE DES BAUORDNUNGSRECHTES, TECHNISCHE ANLAGEN DES IMMISSIONSSCHUTZES SOWIE SILOANLAGEN.

3. BAUWEISE GEM. § 9 (1) NR. 2 BauGB

(1) IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE SIND IN ABWEICHUNG VON DER OFFENEN BAUWEISE BAULICHE ANLAGEN MIT GRÖßEREN ABMESSUNGEN (LÄNGE UND BREITE) ALS 50,00 M ZULÄSSIG.

4. STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEM. § 9 (1) NR. 4 BauGB IN VERBINDUNG MIT §§ 12, 14 UND 23 BauNVO

(1) STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

(2) GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN SIND AN DER GRENZE ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE AUF DAS NOTWENDIGE MAß ZU BEGRENZEN UND IN ABSTIMMUNG MIT DER STADT ESPELKAMP VERKEHRSSICHER ANZULEGEN.

5. GRÜNMAßNAHMEN GEM. § 9 (1) NR. 20, 25 a UND 25 b BauGB

(1) DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN SIND VOLLSTÄNDIG UND LÜCKENLOS MIT STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN, ZU PFLEGEN, DAUERHAFT ZU ERHALTEN UND BEI AUSFALL DURCH NEUE ZU ERSETZEN. DABEI SIND DIE IN DIESEN FLÄCHEN LIEGENDEN ALTEICHENBESTÄNDE ZU ERHALTEN UND BEI DEN BEPFLANZUNGSMAßNAHMEN ZU BERÜCKSICHTIGEN.

(2) FÜR JE 5 STELLPLÄTZE IST EIN GROßKRONIGER HEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN, ZU ERHALTEN UND BEI AUSFALL DURCH EINEN NEUEN ZU ERSETZEN.

6. IMMISSIONSSCHUTZFESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 24 BauGB

(1) BETRIEBE UND ANLAGEN DÜRFEN DIE IM PLANTEIL EINGETRAGENEN LÄRMEMISSIONSKONTINGENTE (L_{EK}) NACH DIN 45691 NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE PRÜFUNG DER EINHALTUNG ERFOLGT NACH DIN 45691: 2006-12, ABSCHNITT 5.

(2) INNERHALB DER IM PLANTEIL FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND PASSIVE SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR DEN VON DER L 770 "OSNABRÜCKER STRAßE" AUSGEHENDEN SCHALLIMMISSIONEN ZU TREFFEN.

FÜR DIE AUßENBAUTEILE VON AUFENTHALTSRÄUMEN SIND PASSIVE LÄRMSCHUTZMAßNAHMEN GEM. DIN 4109 ERFORDERLICH.
ES GELTEN FOLGENDE RESULTIERENDE SCHALLDÄMM-MAßE ($R'_{w,res}$):
-TEILBEREICH 1 LT. PLANZEICHNUNG: ≥ 35 dB
-TEILBEREICH 2 LT. PLANZEICHNUNG: ≥ 40 dB
FÜR BÜRORÄUME GELTEN UM 5 dB NIEDRIGERE SCHALLDÄMM-MAßE.

UM FÜR DIE BEI SCHLAFRÄUMEN NOTWENDIGE BELÜFTUNG ZU SORGEN, IST AUS GRÜNDEN DES IMMISSIONSSCHUTZES BEI SCHLAF- UND KINDERZIMMERN DER EINBAU VON SCHALLGEDÄMMTEN LÜFTERN VORGESCHRIEBEN, SOFERN KEINE LÜFTUNGSMÖGLICHKEIT ÜBER VON DER LÄRMQUELLE ABGEWANDTE FENSTER BESTEHT (HIER SÜDSEITE). GLEICHES GILT FÜR RÄUME MIT SAUERSTOFFZEHRENDEN HEIZANLAGEN. DIE EINHALTUNG DER ERFORDERLICHEN SCHALLDÄMMWERTE IST BEI DER GENEHMIGUNGS- ODER ANZEIGEPFLICHTIGEN ERRICHTUNG, ÄNDERUNG ODER NUTZUNGSÄNDERUNG VON GEBÄUDEN ODER GEBÄUDETEILEN NACHZUWEISEN.

(3) IM MI1-GEBIET BEIDSEITS DER STRAßE NEUER WEG DÜRFEN INNERHALB DER IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUßERE EINWIRKUNGEN (LÄRMSCHUTZ) ERFORDERLICH SIND, AUF DEN OSTSEITEN DER GEBÄUDE KEINE FENSTER ZU SCHUTZWÜRDIGEN RÄUMEN (ZU RÄUMEN MIT EINEM DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN), SONDERN LEDIGLICH ZU NEBENRÄUMEN VORGESEHEN WERDEN. NEBENRÄUME SIND Z.B. FLUR, TREPPENHAUS, BAD, WC, KOCHNISCHE, ABSTELLRÄUME....

E. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. §9(4) BauGB IN VERBINDUNG MIT §86 BauONRW

1. WERBEANLAGEN

(1) WERBEANLAGEN SIND NUR AN DER STÄTTE DER LEISTUNG ZULÄSSIG.

(2) UNZULÄSSIG SIND ALLE BLINKENDEN MIT WECHSELNDEM LICHT BETRIEBENEN UND SICH BEWEGENDEN WERBEANLAGEN SOWIE WERBEANLAGEN AUF BZW. AN EINFRIEDIGUNGEN.

2. EINFRIEDIGUNGEN ZUM ÖFFENTLICHEN STRAßENRAUM

(1) EINFRIEDIGUNGEN SIND NUR ALS ABPFLANZUNGEN MIT STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN GEHÖLZEN ZULÄSSIG.

(2) NUR IN VERBINDUNG MIT EINER MINDESTENS 2,00 M BREITEN FLÄCHENDECKENDEN ABPFLANZUNG AUS STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN GEHÖLZEN SIND AUSNAHMSWEISE MASCHENDRAHT- ODER STAHLGITTERZÄUNE ZULÄSSIG.

(3) DIE FÜR DEN VERKEHR ERFORDERLICHE ÜBERSICHT AN STRAßENEINMÜNDUNGEN UND GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN DARF DURCH EINFRIEDIGUNGEN NICHT BEHINDERT WERDEN.

(4) DIE FLÄCHEN VOR DEN EINFRIEDIGUNGEN (ABPFLANZUNGEN BZW. MASCHENDRAHT- ODER STAHLGITTERZÄUNEN) BIS ZUR BEFESTIGTEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE SIND VON DEN ANLIEGERN ZU UNTERHALTEN UND ZU PFLEGEN. DIESES GILT FÜR DIE PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN GRÜNANLAGEN.

F. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE GEMAß § 86 BauONRW IM BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN WERDEN GEMAß § 84 (1) NR. 20 BauONRW ALS ORDNUNGSWIDRIGKEITEN GEAHNDET.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10 000



DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

MINDEN, DEN 03.07.2007

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN, DEN 03.07.2007

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

DER AUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG HAT GEMAß § 2 BauGB AM 20.03.2007 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 21.03.2007

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT DEM TEXT UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 10.09.2008 BIS 10.10.2008 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ESPELKAMP, DEN 13.10.2008

(BROCKHAGEN)
STADTOBERBAURAT

DER RAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 10 ABS. 1 BauGB AM 28.01.2009 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 29.01.2009

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄß § 10 ABS. 3 BauGB AM 04.05.2009 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG AB 04.05.2009 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEI DER STADTVERWALTUNG ESPELKAMP BEREITGEHALTEN.

ESPELKAMP, DEN 05.05.2009

(BROCKHAGEN)
STADTOBERBAURAT

STADT ESPELKAMP

BEBAUUNGSPLAN NR. 58

NÖRDLICH DER GENERAL-BISHOP-STRAßE/ÖSTLICH DER RATZENBURGER STRAßE MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG

GEMARKUNG ESPELKAMP, FLUR 13

GRÖSSE DES PLANGEBIETES CA 20,27 HA

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTE M. 1:1000

Aufgestellt durch den Fachbereich 3 / Stadtentwicklung

Datum: 01.06.07/01.04.08	Geändert: 11.08.08	Geändert: 13.10.08 nach Offenl.
Gezeichnet: Jürgens	Geändert: 23.04.14 (1. Änd.)	

SEKTION 2/2